



**Gemeinde
Obersiggenthal**

**Vollzugsverordnung
zum Reglement über die
Abfallentsorgung der Einwohner-
gemeinde Obersiggenthal**

vom 10. Oktober 1988
Stand: 5. November 2001

VOLLZUGSVERORDNUNG

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal

Der Gemeinderat Obersiggenthal erlässt aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Reglementes über die Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Juni 1988 folgende Vollzugsverordnung.

§ 1

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig in der Presse und in speziellen Merkblättern über:

- Verkaufsstellen von Kehrriechsäcken und Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezialsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften, etc. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen.

§ 2

1. Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.
2. Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 100 x 50 x 50 cm nicht überschreiten.
3. Sperrgüter und Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.
4. Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.
5. Die Sammelabfahren entsorgen nur:
 - die offiziellen Kehrriechsäcke der Gemeinde Obersiggenthal
 - die mit Gebührenmarken versehenen Sperrgüter
 - Container, die offizielle Kehrriechsäcke enthalten
 - sowie mit Gebührenmarken versehene Container von Gewerbe, Industrie und öffentlichen Betrieben.
6. Garten- und Küchenrüstabfälle sind, wenn immer möglich, am Ort des Anfalles zu kompostieren oder dann einer zentralen Kompostierung oder anderen Wiederverwertung zuzuführen.
7. Kompostierbare Abfälle werden nur bei der dafür angesetzten Spezialabfuhr mitgenommen. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind nach den Weisungen des Gemeinderates zu kennzeichnen.

§ 3

Die offiziellen Kehrriechtsäcke können in den publizierten Verkaufsstellen des Detailhandels, Gebührenmarken für Container von Industrie, Gewerbe und grösseren öffentlichen Betrieben, für Sperrgut sowie für Grüngutbehälter bei der Gemeinde bezogen werden.

§ 4

1. Die Container von Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sind möglichst auffällig mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.
2. Container von Gewerbe-, Industrie- und grösseren, öffentlichen Betrieben gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglementes über die Abfallentsorgung sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.
3. Alle übrigen Grossbehälter sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

§ 5

1. Für Hauskehricht, brennbares Sperrgut und kompostierbare Abfälle werden Sammelabfahrten durchgeführt.
2. Für alle anderen Abfälle organisiert die Gemeinde nach dem Stand der Technik und der übergeordneten Gesetzesbestimmungen Spezialabfahrten und/oder Sammelstellen.

§ 6

Abfälle wie Fett, leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdünner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, Batterien, Medikamente, usw. sind den entsprechenden Lieferanten zurückzugeben. Die Rückgabe hat in den Originalgebinden zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so sind die dafür zulässigen Gebinde zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

§ 7

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind der regionalen Sammelstelle abzugeben.

§ 8

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

§ 9

Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern usw. Diese Abfallkörbe dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

§ 10

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

§ 11

Die Gebühren werden gestützt auf die §§ 15 und 16 des Reglementes über die Abfallentsorgung in einer separaten Abfallgebührenordnung (AGO) durch den Gemeinderat festgelegt.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

10. Oktober 1988
5. November 2001

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

M. Läng

A. Meier

§2 Abs. 5, 3, 5 und 11 sind auf den 1. Januar 2002 abgeändert worden.